

§ 8

Die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — können Herstellungsbetriebe verpflichten, spätestens am Tage vor der Einmischung anzuzeigen (Brauanzeige), wann eingemaischt wird und welche Braustoffe verwendet werden soll. Abweichungen von der Brauanzeige sind nur zulässig, wenn sie durch unvermutete Umstände verursacht und sofort ergänzend angezeigt werden.

Zu § 35 der Verordnung

§ 9

Für eingeführtes Bier werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(3. VADB — Tabak)**

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (Cy31. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Tabakerzeugnisse unterliegen einer Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse).

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zigaretten (Strangzigaretten und Papyrossi),
- b) Zigarren, Zigarillos und Stumpfen,
- c) Rauchtobak (Feinschnitt und Pfeifentobak),
- d) Kautobak,
- e) Schnupftobak,
- f) Zigarettenpapier.

(3) Die näheren Begriffsbestimmungen (Merkmale, Eigengewichtsgrenzen usw.) für die Tabakerzeugnisse (außer Zigarettenpapier) sind in den jeweiligen geltenden Gütevorschriften des zuständigen Ministers festgelegt. Soweit derartige Vorschriften die Höhe der Verbrauchsabgabe beeinflussen, dürfen sie nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(4) Als Zigarettenpapier gilt alles Papier, das zu Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) hergerichtet oder in der Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen zur Herstellung von Zigarettenhüllen geeignet ist und unter Umständen in den Verkehr gelangt, die die Annahme rechtfertigen, daß es sich um Zigarettenpapier zu

Rauchzwecken handelt. Zum Zigarettenpapier rechnen auch Hüllen aus Tabakpapier. Tabakpapier ist ein Erzeugnis, das aus Tabakrippen oder unter Mitverwendung von Tabak hergestellt wird.

Zu § 10 der Verordnung

§ 3

Werden Tabakerzeugnisse aus einer verkaufsfertigen Packung im Herstellungsbetrieb verbraucht, so gilt die gesamte Packung als verbraucht.

Zu § 14 der Verordnung

§ 4

Der Minister der Finanzen gibt die Abgabensätze besonders bekannt. Sie sind auf den Kleinverkaufspreis und die Menge bemessen.

Zu § 16 der Verordnung

§ 5

(1) Überschreitet ein Erzeugnis die festgelegten Eigengewichtsgrenzen, so gilt der überschreitende Teil als besonderes Erzeugnis, für welches der gleiche Abgabensatz gesondert zu berechnen ist.

(2) Ist bei Zigarettenpapier in Form von Bogen, Bobinen oder dergleichen die Zahl der daraus herstellbaren Einzelblättchen nicht erkennbar, so gelten je 25 qcm als Einzelblättchen.

§ 6

Die Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse ist von den Abgabenschuldnern unaufgefordert spätestens an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

Die in der Zeit vom 1. bis 5. eines Monats entstandene Abgabe:

am 15. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 6. bis 10. eines Monats entstandene Abgabe:

am 20. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 11. bis 15. eines Monats entstandene Abgabe:

am 25. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 16. bis 20. eines Monats entstandene Abgabe:

am 30. des gleichen Monats;

die in der Zeit vom 21. bis 25. eines Monats entstandene Abgabe:

am 5. des folgenden Monats;

die in der Zeit vom 26. bis Ende eines Monats entstandene Abgabe:

am 10. des folgenden Monats.

Zu § 19 der Verordnung

§ 7

Über die im Laufe eines Monats entstandene Abgabenschuld hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so abzufassen ist, daß insbesondere folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art, Preisklassen und Menge der in den einzelnen Entstehungszeiträumen verkauften und zum Veroder Gebrauch im Herstellungsbetrieb entnommenen Tabakerzeugnisse;
- b) Berechnung der Verbrauchsabgabe;
- c) Höhe des insgesamt geschuldeten Abgabebetrages;
- d) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitsterminen (§ 6) gezahlt worden sind.

* 2. DB (GBl. I S. 775)